

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 64

Helmstedt, den 16.12.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

258.	Bekanntmachung der 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 11.12.2019	705
259.	Bekanntmachung der 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 11.12.2019	707
260.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 des Helmstedter Regionalmanagements - HRM zum 31.12.2017	714
261.	Bekanntmachung des öffentlich- rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben	715
262.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen	718
263.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2020	724
264.	Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge am Standort Nikolaus-Otto-Straße 21 in 38165 Lehre	727
265.	Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleitung und stellv. Kreiswahlleitung des Landkreises Helmstedt	729
266.	Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ im Gebiet der Gemeinde Lehre, im Landkreis Helmstedt und im Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn vom 09.12.2020	730

**258. Bekanntmachung der 16. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis
Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 15. Änderungssatzung
vom 11.12.2019**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und des § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **09.12.2020** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 11.12.2019, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 18.12.2019 (Nr. 50/2019), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4, § 10 Abs. 2a, § 13 Abs. 7 wird die Formulierung „Veolia Umweltservice West GmbH“ durch „Veolia Umweltservice Nord GmbH“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 4 wird für die „Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der eew Energy from Waste GmbH“ die Abkürzung (TRV) angefügt.
3. Der § 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
„Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für ausschließlich aus Papier, Pappe und Kartonagen bestehende Verpackungsabfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des VerpackG.“
4. Der § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Für Verpackungsabfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des VerpackG stehen über das Duale System folgende Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung:
 1. 90 l Kunststoffsäcke für Dosen, Kunststoffe, Getränkekartons und sonstige Leichtverpackungen,
 2. Depotcontainerstationen für Altglas, farblich getrennt.“
5. In § 7 Abs. 2 werden Satz 2 und Satz 3 eingefügt:
„Die Bündel und / oder Pappkartons dürfen dabei ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Die Ausmaße müssen von einer Person handelbar sein.“

6. Der § 9 Abs. 5 Satz 3 wird folgendermaßen angepasst:
„Elektro- und Elektronikgeräte werden in den folgenden Sammelgruppen erfasst:
1. Kühlgeräte
2. Bildschirme und Monitore
3. Gasentladungslampen
4. Großgeräte, automatische Ausgabegeräte
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik.“
7. In § 12 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Die Straßen, Plätze oder Zuwegungen müssen dabei für Achslasten von mindestens 10 t ausgelegt sein.“
8. § 12 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Ist ein Aussortieren von Störstoffen aus einem Bioabfallbehälter nicht möglich, so ist dieser Bioabfallbehälter zu einem mit dem Landkreis Helmstedt abgesprochenen Termin zur Abfuhr des Restabfalls bereitzustellen.“
- Folgender Satz 4 wird eingefügt:
„Ist ein Aussortieren von Störstoffen aus einem 1.100 l Gelben Wertstoffabfallbehälter nicht möglich, ist dieser Gelbe Wertstoffabfallbehälter zu einem mit dem Landkreis Helmstedt abgesprochenen Termin zur Abfuhr des Restabfalls bereitzustellen.“
9. In § 19 Absatz 1 werden die Nummern 8 und 9 wie folgt angepasst:
Nr. 8: „entgegen § 12 Abs. 3 Satz 7 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt“,
Nr. 9: „entgegen § 12 Abs. 3 Satz 8 und 9 nicht darauf achtet, dass nach Leerung die ihm im Abgabenbescheid zugeordneten Abfallbehälter auf das veranlagte Grundstück zurück geholt werden und/oder im Falle eines Vertauschens der Landkreis umgehend informiert wird,“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Helmstedt, den 09.12.2020

Landkreis Helmstedt

gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 64 vom 16.12.2020

**259. Bekanntmachung der 18. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 11.12.2019**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 48 / 2017) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 11.12.2019 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 11.12.2019, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 18.12.2019 (Nr. 50/2019), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Formulierung „Veolia Umweltservice West GmbH“ durch „Veolia Umweltservice Nord GmbH“ ersetzt.
2. In § 1 wird für die „Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der eew Energy from Waste GmbH“ die Abkürzung (TRV) angefügt.
3. In § 2 wird der Abs. 2b wie folgt eingefügt:
„Für das Leeren eines fehlbefüllten 1.100 l Gelben Wertstoffbehälters im Sinne des § 12 Abs. 6 Satz 5 Abfallentsorgungssatzung wird eine Leerungs- und Entsorgungsgebühr erhoben.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Gebührensätze**

„(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- je 120 l und 240 l Restabfallbehälter 8,25 Euro,

- je 1.100 l Restabfallbehälter 16,50 Euro,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 8,25 Euro.

(1) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,24 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,19 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,60 Euro
über 200 kg	48,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,48 Euro
über 200 kg	38,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

bis zu 50 kg	6,00 Euro
über 600 kg	144,00 Euro

(3) Die Gebühr für Strauchschnitt (Biotonne Plus) beträgt 20,00 Euro pro Behälter und Kalenderjahr.

(3a) Die Gebühr pro Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette bei eigenverschuldetem Verlust, Fehlklebung etc. beträgt 10,00 Euro.

(4) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(4a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.

(4b) Die Leerungs- und Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 2b beträgt 200,00 Euro.

(5) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(6) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 30,00 Euro.

- (7) Bei eigenverschuldeter Zerstörung eines im Eigentum des Landkreises Helmstedt stehenden Abfallbehälters beträgt die Gebühr
- je 120 l und 240 l Abfallbehälter 50,00 Euro,
 - je 1.100 l Abfallbehälter 250,00 Euro.
- (8) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr beträgt 65,00 Euro.
- (8a) Die Gebühr für eine Stornierung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt:
1. am Tag des vergebenen Abfuhrtermins bzw. am Werktag zuvor 65,00 Euro / 5m³
(Werktage sind hierbei Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage)
 2. außerhalb der Zeiten von Ziff. 1 20,00 Euro / 5m³
- (8b) Die Gebühr für eine Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt 20,00 Euro / 5m³.
- (9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 600 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal 15,00 Euro
 - 1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 600 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal 40,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal 70,00 Euro
 - 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg 4,50 Euro
2. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170604)
 - 2.1 je angefangener Sack bis 100 l Volumen 5,00 Euro
 - 2.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich) je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro
3. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603*)

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 3.1 | für Anlieferungen bis 400 kg*
pauschal | 600,00 Euro |
| 3.2 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 29,00 Euro |

II. Annahmestelle:

1. Altreifen

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Pkw-Reifen ohne Felge | 3,00 Euro |
| 1.2 | Pkw-Reifen mit Felge | 4,00 Euro |
| 1.3 | Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" ohne Felge | 8,00 Euro |
| 1.4 | Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" mit Felge | 12,00 Euro |
| 1.5 | Lkw-Reifen über 7,50" x 20" ohne Felge | 15,00 Euro |
| 1.6 | Lkw-Reifen über 7,50" x 20" mit Felge | 18,00 Euro |

2. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder (maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter) je Liter angelieferten Materials

1,50 Euro

3. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170603*)

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 3.1 | je angefangener Sack bis 100 l Volumen | 5,00 Euro |
| 3.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |

3a. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603*)

- | | | |
|------|---|-----------|
| 3a.1 | Verpackungseinheiten mit bis zu maximal 1 m ³ Volumen
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| 3a.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |

4. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:

- | | |
|-----|--|
| 4.1 | Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungs-satzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden. |
| 4.2 | Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz |

III. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall	29,00 Euro
-----------------------------	------------

IV. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 5,00 Euro
 - 1.2 für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 15,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 30,00 Euro
 - 1.4 mit Ausnahme der unter Ziffer 1.5 fallenden Abfälle für Anlieferungen von mehr als 400 kg Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg 1,83 Euro
 - 1.5 Monochargen von Anlieferungen über 400 kg von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, die keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg 0,80 Euro
 - 1.6 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 10,00 Euro
 - 1.7 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 20,00 Euro
 - 1.8 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
je angefangene 20 kg 3,50 Euro
 - 1.9 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.
- * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

(10) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

1. Abfall nach Abs. 9, I, Nr. 1:
1 m³ loser Abfall = 400 kg
1 m³ verdichteter Abfall = 800 kg
2. Abfall nach Abs. 9, IV, Nr. 1:
1 m³ Garten- und Parkabfälle
(geschreddert) = 300 kg
1 m³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 9 Ziffer 1.6 - 1.8) = 600 kg
- (11) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermäß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.
- (12) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (13) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
 - je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
 - Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.
- (14) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
 - bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren
je Monat Laufzeit 1,50 Euro
mind. jedoch 30,00 Euro
 - bei einem Abfallerzeuger für einen Entsorgungsvorgang,
mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro
 - ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei
Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren
je Monat Laufzeit 3,80 Euro
mind. jedoch 50,00 Euro
 - je ausgegebenen Vordruck
„Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro
5. Der § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 2 Abs. 2a, 2b und Abs. 3 ist der Anschlusspflichtige.“
6. Der § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
„bei Sonderleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 2b oder Abs. 3 mit Inanspruchnahme der Sonderleistung.“
7. In § 6 wird der Abs. 2b eingefügt:
„Die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 2b entsteht nach der Leerung des Abfallbehälters.“
8. Der § 8 Abs. 5 wird folgendermaßen angepasst:
„Die Gebühren nach § 3 Abs. 4a, 4b und 6 werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Helmstedt, den 09.12.2020

Landkreis Helmstedt

gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 64 vom 16.12.2020

260.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017
des Helmstedter Regionalmanagements – HRM zum 31.12.2017**

I.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 den Jahresabschluss 2017 des Helmstedter Regionalmanagements – HRM zum 31.12.2017 beschlossen und die Entlastung des Betriebsleiters erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs Helmstedter Regionalmanagements (HRM) sowie die Stellungnahme des Landrates zum Jahresabschluss 2017 liegen in der Zeit vom 04.01.2021 bis 12.01.2021 im Hauptgebäude des Landkreises Helmstedt, Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 122 öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist aufgrund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Tel.-Nr. 05351/121-1223 und -1224 möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 10.12.2020

gez. Goebel
(Dr. Goebel)
Betriebsleiter

ABl.-Nr. 64 vom 16.12.2020

**261. Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der
Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben**

Zwischen

der **Stadt Helmstedt**
Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister
im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt

und

der **Samtgemeinde Grasleben**
Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
im Folgenden „Samtgemeinde Grasleben“ genannt

wird folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt Helmstedt übernimmt für die Samtgemeinde Grasleben die Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 2

Durchführung der Arbeiten

- (1) Der Vollstreckungsbeamte der Stadt Helmstedt wird als gemeinsamer Vollstreckungsbeamter für die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Grasleben tätig. Die Einsatzzeiten für die Samtgemeinde Grasleben sind variabel und werden ggf. zwischen den beiden Vertragspartnern abgesprochen.
- (2) Der Außendienst vollstreckt öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibung) und nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die mit der Abwicklung entsprechender Amtshilfeersuchen Dritter zusammenhängen (Vollstreckungshilfe). Bei fruchtloser Pfändung ist ein entsprechendes Protokoll zu fertigen.
- (3) Forderungspfändungen und die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen für die Samtgemeinde Grasleben verbleiben als vollstreckungsinendienstliche Aufgabe bei der SG Grasleben.

§ 3

Aufsicht und Mitwirkung

- (1) Der Vollstreckungsbeamte ist Bediensteter der Stadt Helmstedt und unterliegt der Weisung und Aufsicht des Bürgermeisters der Stadt Helmstedt. Die zur Einziehung der

Forderung notwendig erscheinenden Maßnahmen liegen im Ermessen der Stadt Helmstedt. Der Samtgemeinde Grasleben ist für ihre Vollstreckungsfälle ein Mitwirkungsrecht eingeräumt.

- (2) Sollte für die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss zur Wohnungsöffnung erforderlich sein, wird vor Beginn der Maßnahme Rücksprache gehalten.

§ 4 Haftung und Prüfung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Samtgemeinde Grasleben, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinde Grasleben.
- (3) Versicherungsschäden im Kommunalen Schadenausgleich am privateigenen PKW werden, auch wenn sie auf dem Gebiet der Samtgemeinde Grasleben entstanden sind, von der Stadt Helmstedt abgewickelt.

§ 5 Kosten

- (1) Mit Aushändigung des Vollstreckungsauftrages werden pro Fall 30,00 Euro (in Worten: Dreißig) fällig. Die Pauschale entspricht dem zu erwartenden Aufwand. Für weitere Sachpfändungskosten (z.B. Kfz-Pfändung etc.) erfolgt eine Einzelfallabrechnung.
- (2) Die Kosten sind zweimal jährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres abzurechnen. Die SG Grasleben führt eine Vollstreckungsabrechnungsliste, deren Inhalte in gemeinsamer Absprache geregelt werden.
- (3) Neben diesen Verwaltungskosten sind von der Samtgemeinde Grasleben keine weiteren Kosten im Rahmen dieses Vertrages zu zahlen.

§ 6 Pfändungsgebühren, Sachkosten

- (1) Die Samtgemeinde Grasleben vereinnahmt die sich jeweils aus der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (VwVKostVO) ergebenden fälligen Pfändungsgebühren.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres.
- (2) Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform, Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Grasleben eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieses Vertrages entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Grasleben verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen, dass er in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vertrages entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den **07.11.2020**

Stadt Helmstedt

gez. Schobert

(Wittich Schober)
Bürgermeister

(L.S.)

Grasleben, den **07.12.2020**

Samtgemeinde Grasleben

gez. Janze

(Gero Janze)
Samtgemeindebürgermeister

262.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen wird als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen geführt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 und Absatz 3 nichts anderes ergibt. Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 und für freiwillig erbrachte Leistungen nach § 3 dieser Satzung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung anliegenden Gebührentarifs erhoben.
- (2) Die Stadt Schöningen kann von den Gebührenschuldern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) für gebührenpflichtige Pflichtaufgaben erheben
 1. für Einsätze nach Absatz 1,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27),
 6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen und
 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
- (3) Die Stadt Schöningen kann bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den Gebührenschuldern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (4) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Schöningen von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:
1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
 2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
 3. die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3 **Freiwillige Einsätze**

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.

(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen besteht nicht.

(3) Diese freiwilligen Leistungen (gebührenpflichtig) sind insbesondere:

- a. Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- c. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- d. Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Notfällen,
- e. Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- f. Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- i. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- j. Einrichtung einer Straßensperrung,
- k. Tragehilfen für Rettungsdienste,
- l. sonstige Maßnahmen.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.

(2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,

2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.
- (3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührentarif und -höhe, Auslagen

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als ANLAGE beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Für die Gebührenberechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten ist maßgeblich der Zeitraum von der Überlassung der Geräte bis zur deren Rückgabe der Geräte. Soweit im konkreten Einzelfall zur Herstellung der Einsatzbereitschaft eine Nachbereitung oder Wartung notwendig ist, wird dieser Zeitraum mit in die Gebührenberechnung einbezogen.
- (3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung (Einsatzmittel).
- (4) Verbrauchsmaterial und Leistungen Dritter (z.B. Ölbindemittel) werden als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Beschaffungspreis ohne Aufschläge berechnet.
- (5) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel usw.) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (6) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und einbezogener Dritter entstehen.

§ 6

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus beziehungsweise der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von

Feuerwehrkräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus oder mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Stadt Schöningen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Haftung

Die Stadt Schöningen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Schöningen vom 19.03.1997 außer Kraft.

Schöningen, 03.12.2020
Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Schneider
Malte Schneider
Bürgermeister

**ANLAGE zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen**

Gebührentarife zu § 5 der der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Personaleinsatz pro Person	Gebühr je halbe Stunde
1.1	Personaleinsatz	44,82 €
1.2	Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen	13,45 €
2.	Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	Gebühr je halbe Stunde
2.1	Einsatzwagen (ELW Kommandowagen, MTW)	258,20 €
2.2	Hubrettungsfahrzeug (Drehleiterfahrzeug, Hubretter, DLK, Teleskopmast und vergleichbare Fahrzeuge)	484,42 €
2.3	Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, LF 8/6, LF 10, LF 16, LF 20, HLF, TLF und vergleichbare Fahrzeuge)	304,22 €
2.4	Sonstiges Fahrzeug (GW-L2, GW-L, Schlauchbootanhänger inklusive Schlauchboot)	87,50 €
3.	Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter, Auslagen (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)	Weiterberechnung zum Bezugspreis
4.	Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage

263.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 08.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt 2020				
ordentliche Erträge	48.616.800		2.684.300	45.932.500
ordentliche Aufwendungen	50.854.400	339.200		51.193.600
außerordentliche Erträge	4.500			4.500
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt 2020				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	46.468.300		2.684.300	43.784.000
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	47.497.200	373.000		47.870.200
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	9.832.400		3.648.500	6.183.900
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	15.146.000		5.086.900	10.059.100
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	5.313.600		1.438.400	3.875.200
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	590.500			590.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	61.614.300		7.771.200	53.843.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	63.233.700		4.713.900	58.519.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Stadt Helmstedt in Höhe von 5.313.600 € wird um 1.438.400 € gesenkt und auf 3.875.200 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10.567.500 € wird um 10.020.000 € vermindert und auf 547.500 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, bleibt unverändert bei 6.000.000 €.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert und betragen bei der:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.

2. Gewerbesteuer	410 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 10.000 € je Einzelfall überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der zwei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 1 Million € anzusehen.

gez. Schobert
Der Bürgermeister

(L.S.)

Helmstedt, den 20.10.2020

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 ^{und § 113 Abs. 4} NKomVG erforderlichen Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 10.12.2020 unter dem Aktenzeichen 20-15-07/028 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.12.2020 bis 29.12.2020 bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H124, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird um telefonische Terminvereinbarung für die Einsichtnahme unter der Telefonnummer **05351/171500** gebeten.

Helmstedt, den 11. Dez 2020

(L.S.)

gez. Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 64 vom 16.12.2020

264. Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge am Standort Nikolaus-Otto-Straße 21 in 38165 Lehre

Der Landkreis Helmstedt hat der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH, Krümke 1, 38479 Tappenbeck im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Bescheid vom 15.12.2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Teststrecke erteilt.

Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen, da das Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. Ich erteile Ihnen, der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH, Krümke 1, 38479 Tappenbeck, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge am Standort Nikolaus-Otto-Straße 21 in 38165 Lehre, Gemarkung Flechtorf, Flur 11, Flurstücke 3/4 und 4/7.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gebunden. Dem Bescheid liegen die unten aufgeführten Unterlagen zugrunde.

2. Diese Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung ein.
3. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

...

Die Genehmigung ergeht aufgrund § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Der Bescheid ist zudem mit Auflagen verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird vom 05.01.2021 bis 18.01.2021 jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt

Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 2203,

und zusätzlich bei der

Gemeinde Lehre
Marktstraße 10
38165 Lehre

Ansprechpartnerin: Frau Guhl, Telefon: 05308 699 48.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 18.01.2021 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen eingeschränkten Zugang zu den Verwaltungsgebäuden wird für eine Einsichtnahme um vorherige Terminabsprache gebeten.

ABl.-Nr. 64 vom 16.12.2020

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

Helmstedt, den 15.12.2020

265.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Kreiswahlleitung und stellv. Kreiswahlleitung des
Landkreises Helmstedt**

In Niedersachsen finden am 12. September 2021 die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (Kommunalwahlen) sowie Direktwahlen statt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Kreistages und der Direktwahl eines Landrates / einer Landrätin für den Landkreis Helmstedt hat der Kreistag einen Kreiswahlleiter sowie seine Stellvertreterin berufen (§ 9 Abs. 3 des Nds. Kommunalwahlgesetzes).

Gem. § 7 Abs. 1 der Nds. Kommunalwahlordnung wird wie folgt bekannt gemacht:

Kreiswahlleiter:

Erster Kreisrat Wolfgang **Herzog**

Telefon: 05351 1211204

Stellv. Kreiswahlleiterin:

Kreisamtsrätin Manja **Heinrich**

Telefon: 05351 1211211

Dienststelle der Kreiswahlleitung:

Südertor 6,
38350 Helmstedt

Telefon: 05351 1211208 oder 1211209

Telefax: 05351 1211661

E-Mail: Wahlen@landkreis-helmstedt.de

Postanschrift: Postfach 15 60, 38335 Helmstedt

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 64 vom 16.12.2020

**266. Bekanntmachung Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Laubwälder zwischen
Braunschweig und Wolfsburg"
im Gebiet der Gemeinde Lehre,
im Landkreis Helmstedt und im Gebiet der Gemeinde
Meine im Landkreis Gifhorn
vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „*Ost-braunschweigisches Hügelland*“. Es befindet sich nahezu vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Lehre. Eine Fläche von ca. 1,7 Hektar befindet auf dem Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn. Im Osten des Gebietes zieht sich die Landesstraße L 295 entlang, an denen die Ortschaften Wendhausen, Lehre und Flechtorf liegen. Die L 295 selbst ist nicht Bestandteil des NSG. Im westlichen Teil des NSG wird das Waldgebiet durch die Landesstraße L 639 durchtrennt und verbindet die Orte Wendhausen im Süden und Essenrode im Norden. Im östlichen Teil des NSG wird das Waldgebiet an seiner schmalsten Stelle durch die Kreisstraße K 35 durchtrennt und verbindet die Orte Groß Brunsrode im Süden und Klein Brunsrode im Norden.

Die „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ bestehen aus einem geschlossenen Wald mit überwiegenden Stieleichen-Hainbuchenbeständen auf historisch alten Waldstandorten. Der überaus hohe Anteil an Altholzbeständen, stark dimensionierter Bäume, mit z.T. besonders großkronigen Einzelbäumen oder Baumgruppen, sowie der hohe Totholzanteil sind kennzeichnend für diesen Wald, ebenso die z.T. hervorragend ausgeprägten Waldinnenränder mit ihren stauden- und strauchreichen Säumen.

Kennzeichnend für dieses Gebiet sind auch diverse kleinere natürliche und naturnahe Stillgewässer, Gräben und kleinere naturnahe Bachläufe im Wald. Diese Gewässer sind z.T. sommertrocken. Südöstlich von Essenrode, sowie südlich und südöstlich von Klein Brunsrode befindet sich z.T. extensiv bewirtschaftetes Feucht- und Naßgrünland, sowie Flutrasen. Diese Bereiche sind u.a. von Röhrrichten, Baum- und Gebüschgruppen geprägt.

Das überwiegend ebene bis flach wellige Relief im Ge-

biet, bewegt sich zwischen ca. 80 und 110 Höhenmetern NHN. Es herrschen vor allem schwächer wechselseuchte bis staufrische Standorte mit geringem bis mäßigem Wechsel zwischen Vernässung und abnehmender Feuchte bei tief sitzender Staunässe vor. Kleinflächig treten sowohl schwächer bis mäßig grundwasserbeeinflusste, grundfrische Standorte auf, als auch von Stau- oder Grundwasser unbeeinflusste Bereiche mit mäßiger Wasserversorgung. Diese standörtlichen Unterschiede beeinflussen die darauf stockenden Waldbestände.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.

Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte **Anlage C** zur Verordnung im Maßstab 1:7.500.

Die Anlagen A bis C, sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Lehre und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt, unentgeltlich eingesehen werden, sowie bei der Gemeinde Meine und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn.

- (4) Das NSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 101 „*Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ (DE 3630-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es dient zugleich der Sicherung des westlichen Teiles des EU-Vogelschutzgebiets V48 „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ (DE 3630-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1022 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften

nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose,
2. den dauerhaften Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen,
3. die Erhaltung von alten und von großkronigen Bäumen,
4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldinnenrändern, auch entlang von Wegen,
5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem, feuchtem oder mesophilem Grünland, sowie von Naßgrünland, Flutrasen und Röhrriichten,
7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Hecken und Feldgehölzen, insbesondere,
8. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren, sowie der Jagdlebensräume diverser in ihrem Bestand gefährdeter Arten, insbesondere für die Mopsfledermaus und das Große Mausohr,
9. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für holzbewohnende Käferarten, insbesondere für sehr seltene Urwaldrelikarten,
10. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Amphibienarten, der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
11. die Erhaltung von Wölbäckern,
12. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „*Eichen-Hainbuchewälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“, sowie im westlichen Teil des Vogelschutzgebiets „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraum-

typen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und -arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt.

Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Zustimmungsvorbehalten und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind:

1. Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände folgender unter a) bis d) genannten Waldlebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). Die Bestände sind naturnah, strukturreich, möglichst großflächig und unzerschnitten. Das Bodenrelief ist natürlich, die Bodenstruktur intakt. Darüber hinaus umfassen sie möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist ausreichend hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Für die einzelnen Lebensraumtypen sind insbesondere nachfolgend genannte Erhaltungszustände günstig:

a) Im „*Hainsimsen-Buchenwald*“ (LRT 9110), wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Die charakteristischen Arten wie bspw. Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) kommen in stabilen Populationen vor.

b) Im „*Waldmeister-Buchenwald*“ (LRT 9130), wird auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Vogelkirsche oder Winterlinde vertreten. Die charakteristischen Arten wie bspw. Waldmeister (*Galium odoratum*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) kommen in stabilen Populationen vor.

c) Im „*feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwald*“ (LRT 9160), ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger

basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Lebensraumtypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Der Anteil an lebensraumtypischen Gehölzarten ist auf insgesamt über 80% der Fläche vorhanden. Reine Altholzbestände mit starkem und sehr starkem Baumholz sind weitgehend und gut verteilt vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das Vorhandensein einer artenreichen Waldfleidermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechender charakteristischer Arten dieses Lebensraumtyps. Die charakteristischen Arten wie bspw. Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Kleinspecht (*Dendrocopus minus*), Kleiber (*Sitta europaea*) kommen in stabilen Populationen vor. Das lebensraumtypische Arteninventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhanden bzw. weisen nur geringe Defizite auf. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt auf. Auflichtungen sind allenfalls mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffanzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.

d) Im „Auenwald mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0*), wird auf feuchten bis nassen Standorten die Baumschicht von Schwarzerle und Esche geprägt bei weitgehend intaktem Wasserhaushalt. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen und nur geringe Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung.

2. Für die Tierart Kammolch (*Triturus cristatus*) (gem. Anhang II FFH- Richtlinie) wird die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensräume, insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerger Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

(4) Erhaltungsziele für das Vogelschutz-Gebiet im NSG sind:

Für die folgend unter 1. bis 3. genannten, signifikanten Vogelarten werden günstige Erhaltungszustände

erhalten bzw. wiederhergestellt. Für den Erhalt stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen werden alle Teillebensräume gemäß den ökologischen Ansprüchen gepflegt bzw. bewirtschaftet und entwickelt. Im Speziellen wird dies

1. für folgende wertbestimmende Brutvogelarten gemäß Art. 4 (1) VSRI (Anhang I-Arten),

a) den Rotmilan (*Milvus milvus*) insbesondere durch den Erhalt von traditionellen Horstbäumen und deren strukturreicher Umgebung gewährleistet. Potentielle Horstbäume sind in ausreichendem Umfang im Gebiet dauerhaft vorhanden. Die Umgebung der Horstbäume ist während der Paarungs- und Brutzeit frei von Störungen.

b) den Grauspecht (*Picus canus*) insbesondere durch den Erhalt von störungsfreien Höhlenbäumen und Höhlenzentren gewährleistet. Reich strukturierte Laubwälder auf großer Fläche mit Lichtungen, Lücken und Blößen, unbefestigten Wegen sind dauerhaft vorhanden, sowie vielschichtige Uraltwälder und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Die Bestände sind dauerhaft mit einem ausreichend hohen Totholzangebot in guter Verteilung ausgestattet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.

c) den Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) insbesondere durch den Erhalt von alten Höhlenbäumen mit rauer Borke, vor allem mit Höhlen im Bereich der Baumkronen und durch den Erhalt von Höhlenzentren gewährleistet. Vitale großkronige Alt- und Uraltleichenbestände in Habitatbaumgruppen und Totholz sind in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden.

d) den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) insbesondere durch den Erhalt vorhandener Höhlenbäume und Höhlenzentren gewährleistet. Geeignete Habitate sind in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwald-Altholzbeständen in ausreichendem Maße dauerhaft und gut verteilt im Gebiet vorhanden. Totholz ist ebenfalls in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.

2. für folgende Brutvogelarten gemäß Art. 4 (1) VSRI, die ebenfalls einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen,

a) den Eisvogel (*Alcedo atthis*) insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung störungsfreier Brutplätze, bspw. von Abbruchkanten, Steilufern oder hochstehenden Wurzeltellern gewährleistet. Vorhandene Fließgewässer, Gräben und Stillgewässer sind naturnah, strukturreich und haben eine gute Wasserqualität. Die Gewässer bieten gut Lebensbedingungen für Kleinfische. Überhängende Äste als

Ansitzwarten befinden sich in ausreichendem Umfang unmittelbar an diesen Gewässern.

- b) den Neuntöter (*Lanius collurio*) insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Hecken, Gebüsche und lichter Waldränder mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland. Artenreiche Saumstrukturen und Hochstaudenfluren kommen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüschen gut verteilt im Lebensraum dieser Art vor.
- c) den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) insbesondere durch den Erhalt und den Schutz der Horstbäume und einer großräumig störungsfreien Umgebung der Brut- und Nahrungshabitate gewährleistet.
- d) den Wespenbussard (*Pernis apivorus*) insbesondere durch den Erhalt von Brutbäumen und einer störungsfreien Umgebung der Brutplätze, sowie durch das Belassen von potentiellen, großkronigen Nistbäumen gewährleistet. Altholzbestände sind im Bereich von traditionellen Brutvorkommen in ausreichendem Umfang vorhanden. Insekten, insbesondere Hummeln, Bienen und Wespen finden ideale Lebensraumbedingungen.
- e) den Kranich (*Grus grus*) insbesondere durch den Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten, sowie durch die Entwicklung solcher Standorte durch Erhöhung der Wasserstände bzw. durch deren Wiedervernässung gewährleistet. Das Umfeld der Brutplätze bleibt insbesondere während der Brutzeit großräumig ungestört.
3. für Brutvogelarten gemäß Art. 4 (2) VSRL, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen,
- a) den Wendehals (*Jynx torquilla*) insbesondere durch die Erhaltung und die Entwicklung von alten, höhlenreichen Baumbeständen gewährleistet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
- b) den Baumfalken (*Falco subbuteo*) insbesondere durch den Erhalt von Horstbäumen und deren störungsfreier Umgebung gewährleistet. Strukturreiche Altbaumbeständen in Waldrandnähe sind ausreichend vorhanden, ebenso wie insekten- und kleinvo gelreiche Waldstrukturen.
- c) die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) insbesondere durch die Erhaltung oder Wiederherstellung reich strukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder, strukturreicher Gebüsche und Staudensäume gewährleistet.

d) den Pirol (*Oriolus oriolus*)

insbesondere durch den Erhalt oder die Entwicklung alter, lichter, hochstämmiger Laubholzbestände gewährleistet.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
2. Fließ- und Stillgewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
3. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
4. Röhrrichte zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
5. Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten ist es nicht gestattet, Bruten insbesondere von Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals durch störende Handlungen, wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von mindestens 300 Metern um die Niststätte von Kranich und Schwarzstorch herum zu unterlassen und in einem Umkreis von mindestens 50 Metern um erkennbare Niststätte der übrigen o.g. Vogelarten. Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung im unmittelbaren Umfeld traditioneller Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Walde statt.
6. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht-heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. Hunde in der Zeit vom 01.März bis zum 31.August frei laufen zu lassen,
11. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,

12. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulegen,
 13. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 14. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 15. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
 16. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 17. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.
- (2) Das NSG darf außerhalb von Wegen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Außerhalb dieses Zeitraumes dürfen Wege im Rahmen der ruhigen Erholung verlassen werden, bspw. um wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf aus der Natur pfleglich zu entnehmen. Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine, oder Wildpfade.
- (3) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung

- mung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keine Zustimmung der Naturschutzbehörde, Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt bedürfen keiner Anzeige,
3. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen und Bahnanlagen auf vorhandener Trasse,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt. Die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ohne Umwandlung von Grünland in Acker, sowie auf Grünland
1. Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 3. ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 4. ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfangs an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und

sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,

A.) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben

1. die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
2. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortgerechten Arten,
3. ohne den aktiven Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
4. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. spätblühender Traubenkirsche,
5. außerhalb des Landeswaldes Uraltbäume (≥ 200 Jahre) ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zu fällen,
6. ohne Horstbäume zu fällen,
7. ohne Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
8. ohne Wölbäcker zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

B.) sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben

- I. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, soweit

1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. zur Verjüngung der Eiche Kahlschläge über 0,5 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen der Mindestabstand von 40 Metern der Gassenmitten von Feinerschließungslinien zueinander nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde unterschritten wird,
3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. eine Düngung unterbleibt,
6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,

8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
11. eine Entwässerungsmaßnahmen der Lebensraumtypenflächen 9160 und 91E0* nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

II. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

2. bei künstlicher Verjüngung

- a) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160 und 91E0* ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
- b) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der

- Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden,
- III.** auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- IV.** auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten, Grau-, Schwarz- und Mittelspecht je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- C.)** sowie nach folgenden, sich aus Ziff. 1.9 des Sicherungserlasses ergebenden, mindestens notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für die die Anlage des Erlasses keine Vorgaben enthält, soweit
1. zum Schutz der signifikanten Vogelarten Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals die Vorschriften des § 3 (1) Nr. 5 beachtet werden.
- D.)** sowie folgenden für Landeswaldflächen sich aus Ziff. 1.8 des Sicherungserlasses aus dem LÖWE-Erlass ergebenden und in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten dienenden Vorgaben, soweit
1. Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
 2. stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen,
 3. zusätzlich auch auf die aktive Einbringung von potentiell invasiven Baumarten wie bspw. Douglasie in Waldlebensraumtypen und in deren Nachbarschaft verzichtet wird,
 4. auch ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht-heimischen Arten, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche.
- E.)** Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung.
- F.)** Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und -bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung.
- G.)** Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen unter Beachtung des Verbotes unter § 3 (1) Nr. 5..
1. Mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen.
 2. Die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschten bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (7) In den Fällen der Absätzen 2 bis 6 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen

Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen, sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.

- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (10) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und / oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten und der aufgeführten Vogelarten.
- (5) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, des Umfangs, sowie der Geschwindigkeit von Standortveränderungen ein daran angepasstes Management und dessen praktische Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Waldbiotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bzw. des Landkreises Gifhorn in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird die bestehende LSGVO „*Essenrode-Grassel*“ vom 03. November 1977, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig am 15. Dezember 1977, S. 203-206 im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht.

Helmstedt, den 15.12.2020
Der Landrat

(L.S.)

gez. Radeck
(Radeck)



**Naturschutzgebiet
"Laubwälder zwischen
Braunschweig und Wolfsburg"**
(Anlage A zur Verordnung über das NSG)

Legende

-  Kreisgrenze
-  NSG-Grenze
(= Innenseite des grauen
Rasterbandes)
-  FFH-Gebiet
-  EU-Vogelschutzgebiet

 **Landkreis Helmstedt**
- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
www.helmstedt.de

Helmstedt, den 15.12.2020

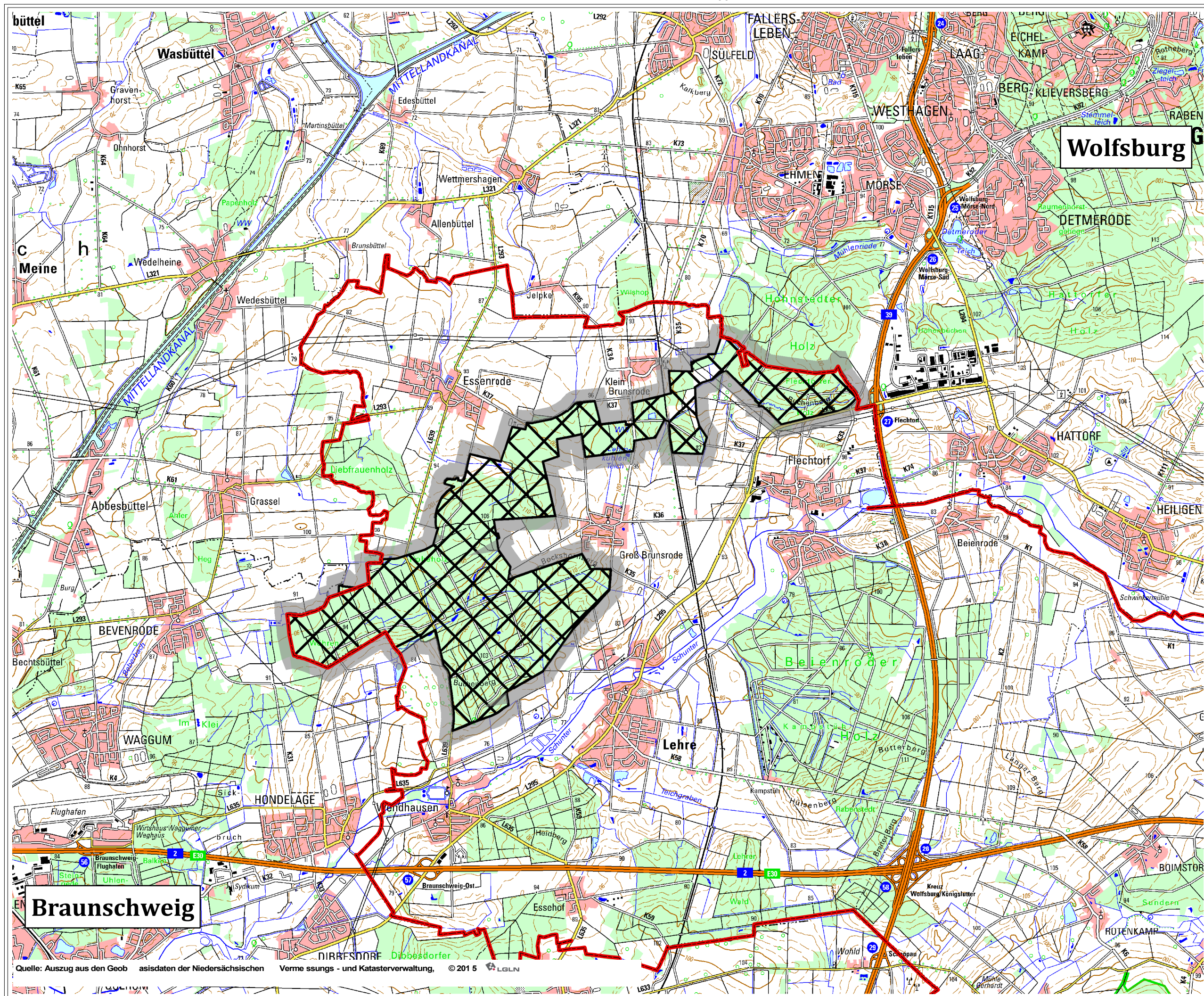
(L.S.) **gez. Radeck**
(Der Landrat)

ABl.-Nr. 64 vom 16.12.2020

Maßstab: 1:50.000

0 0,5 1 2 Kilometer

Stand: Juli 2020



Braunschweig

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck